



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 19/2009

Dezernat 1

Köln, den 10. Dezember 2009

INHALT

Stipendienordnung für Reisestipendien zur Förderung
des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses an der
Deutschen Sporthochschule Köln vom 01.12.2009

Herausgeber: Der Rektor

**STIPENDIENORDNUNG
FÜR REISESTIPENDIEN ZUR FÖRDERUNG
DES WEIBLICHEN WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES
AN DER DEUTSCHEN SPORTHOCHESSCHULE KÖLN
VOM 01.12.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 01. Januar 2007 (GV.NRW S. 474) hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen erließ mit Wirkung vom 31. März 2009 Richtlinien für ein nordrhein-westfälisches Stipendienprogramm. Die Deutsche Sporthochschule Köln schließt sich daran an und fördert gezielt den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Deutsche Sporthochschule Köln setzt sich zum Ziel, Nachwuchswissenschaftlerinnen bei ihren Forschungskarrieren zu fördern, um damit langfristig eine Erhöhung des Frauenanteils in den führenden Wissenschaftspositionen der Hochschule zu erreichen. Zu diesem Zweck unterstützt die Deutsche Sporthochschule im Rahmen eines speziellen Förderprogrammes Kongressreisen von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen, die sich auf dem Weg der Weiterqualifikation befinden.

**§ 1
Gegenstand**

Gegenstand dieser Ordnung ist die Vergabe von Reisestipendien an der DSHS Köln. Gefördert werden Reisen von Doktorandinnen und promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen zu wissenschaftlichen Kongressen (darunter fallen auch Symposien, Nachwuchsworkshops etc.), die von grundlagen- und/oder anwendungsorientierter Bedeutung für die Sportwissenschaft sind und einen wichtigen Baustein in der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Laufbahn der Antragstellerin darstellen.

**§ 2
Umfang**

Der Finanzierungsrahmen liegt bei 200,00 EUR (Inlandskongresse), 500,00 EUR (europäische Kongresse), 1000,00 EUR (Übersee-Kongresse). Die beantragte Förderung kann die einzige Finanzierungsquelle für das jeweilige Projekt sein, sie kann aber auch als Teilfinanzierung genutzt werden. Die Stipendien werden nur für den Zeitraum eines Jahres bewilligt. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Hochschulhaushalt als Teil des Haushaltsplanes des Landes NRW die Realisierung zulässt und der Hochschule ausreichende Mittel zur Verfügung stehen werden. Sofern die notwendigen Mittel vorhanden sind, soll das Stipendienprogramm in den kommenden Jahren fortgeführt werden.

§ 3

Antragsverfahren und -berechtigung

Der Gewährung eines Stipendiums geht ein Antragsverfahren voraus. Antragsberechtigt sind Doktorandinnen und promovierte Mitarbeiterinnen der Deutschen Sporthochschule Köln. Der Antrag zur Gewährung eines Stipendiums ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der betreffenden Veranstaltung einzureichen.

§ 4

Antragsinhalt

Der Stipendienantrag soll folgende Punkte beinhalten:

1. Kurzvita der Antragstellerin
2. Skizzierung der persönlichen wissenschaftlichen Laufbahn und Perspektive mit klar erkennbarem inhaltlichen Bezug zur beantragten Veranstaltung
3. Für die Veranstaltung eingereichtes Abstract oder ggf. Nachweis der erbrachten Vorleistungen, z.B. Publikationen und Vorträge (national-international, mit Reviewverfahren etc.)
4. Genehmigung und Stellungnahme der Institutsleiterin oder des Institutsleiters bzw. der Doktormutter oder des Doktorvaters.
5. Darstellung der Anbindung an die Sporthochschule
6. Anträge sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung an die Gleichstellungsbeauftragte zu richten. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden!

§ 5

Auswahlverfahren

Über die Vergabe der Stipendien wird von der Gleichstellungsbeauftragten in enger Kooperation mit der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung entschieden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums.

§ 6

Projektpräsentation

Im Rahmen eines vom Gleichstellungsbüro organisierten Netzwerktreffens soll in Form von einer Diapäsentation (5min, max. 3 Folien) vom Kongress berichtet werden.

§ 7

Erstattung

Tritt die Stipendiatin die betreffende Reise nicht an, ist der zuvor bewilligte Betrag zurückzuerstatten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01. Dezember 2009

Köln, den 10. Dezember 2009

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. W. Tokarski